

 GEMEINDE INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 23.07.2013	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 17 Normalzahl: - 19	§: 41 Ö
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmereileiter Eiberger stv. Kämmereileiter Schnabel Hauptamtsleiterin Breitenöder stv. Hauptamtsleiterin Klein Geschäftsstelle Gemeinderat Döz Verwaltungspraktikantin Weible Verwaltungspraktikantin Burk		Ferner anwesend:
Aktenzeichen: 022.3; 022.19	<input checked="" type="checkbox"/> Regist- ratur <input type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rech- nungsakte <input type="checkbox"/> Stadtent- wick- lungsamt <input type="checkbox"/> Perso- nalakte <input type="checkbox"/>

Ausscheiden von Herrn Gemeinderat dr./Univ. Zagreb Dubravko Borcic, Nachrücken von Herrn Thomas Haase

Ausschluss wegen Befangenheit:

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist GR dr./Univ. Zagreb Borcic befangen und nimmt daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzenden Herrn Thomas Haase als Nachrücker.

Er verweist auf die für diesen Tagesordnungspunkt erarbeitete Arbeitsvorlage und stellt diese dar:

Sachdarstellung und Begründung:

Feststellung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden von Herrn Gemeinderat dr./Univ. Zagreb Dubravko Borcic

Herr dr./Univ. Zagreb Dubravko Borcic hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er im Herbst 2013 seinen Hauptwohnsitz verlegen werde.

Die Gemeindeordnung regelt hierzu Folgendes:

§ 12 Bürgerrecht

(1) Bürger der Gemeinde ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, ist mit der Rückkehr Bürger. Bürgermeister und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

(2) Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden wohnt, ist in Baden-Württemberg Bürger nur in der Gemeinde, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet.

(3) Bei einer Grenzänderung werden Bürger, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, Bürger der aufnehmenden Gemeinde; im Übrigen gilt für Einwohner, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, das Wohnen in der Gemeinde als Wohnen in der aufnehmenden Gemeinde.

(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 13 Verlust des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht verliert, wer aus der Gemeinde wegzieht, seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist.

§ 28 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 31 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) Aus dem Gemeinderat scheidet die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht; § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grund bleiben unberührt. Der Gemeinderat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 29 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Gemeinderat gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.

(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt.

(3) Ist die Zahl der Gemeinderäte dadurch, dass nicht eintretende oder ausgeschiedene Gemeinderäte nicht durch Nachrücken ersetzt oder bei einer Wahl Sitze nicht besetzt werden konnten, auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl

herabgesunken, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

Herr dr./Univ. Zagreb Dubravko Borcic verliert mit seinem Wegzug aus der Gemeinde Ingersheim sein Bürgerrecht, die Wählbarkeit nach § 28 GemO ist nicht mehr gegeben. Herr dr./Univ. Zagreb Borcic scheidet folglich aus dem Gemeinderat aus.

Es kann festgestellt werden, dass für das Ausscheiden von Herrn dr./Univ. Zagreb Dubravko Borcic zum 23. Juli 2013 ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann somit mit Wirkung vom 23. Juli 2013 aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Nachrücken von Herrn Thomas Haase - Prüfung von möglichen Hinderungsgründen und Verpflichtung mit Wirkung vom 23. Juli 2013

Herr Thomas Haase war bei der Gemeinderatswahl 2009 als Ersatzbewerber festgestellt worden und ist auf der Liste der Freien Wähler mit der nächst höchsten Stimmenzahl der potentielle Nachrücker. Auf Nachfrage stimmte er der Übernahme des Gemeinderatsmandates zu.

Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Hinderungsgründe für den Eintritt von Herrn Thomas Haase in den Gemeinderat vorliegen.

Die Gemeindeordnung regelt dazu:

§ 29 Gemeindeordnung: Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein:

1.a) Beamte und Angestellte der Gemeinde

b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört

c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist.

d) Beamte und Angestellte einer Stiftung öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird

2. leitende Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitenden Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach **§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3** stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein.

Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach **§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3** stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Abs. 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Gemeindeordnung: Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

Nach Betrachtung der Vorschriften ist festzustellen, dass der Verwaltung und auch dem nachrückenden Gemeinderat keine Hinderungsgründe bekannt sind.

Nach § 29 der Gemeindeordnung kann festgestellt werden, dass bei Herrn Thomas Haase, der am 23. Juli 2013 als Ersatzbewerber mit Wirkung vom 23. Juli 2013 als Gemeinderat verpflichtet wird, kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.

Verpflichtung von Herrn Thomas Haase

Die Verpflichtung des nachrückenden Ersatzbewerbers Herrn Thomas Haase erfolgt mit der folgenden Formel und Wirkung vom 23. Juli 2013:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Herr Thomas Haase spricht die Verpflichtungsformel nach und bekräftigt das Gelöbnis per Handschlag. Dann erhält er eine Niederschrift über die Verpflichtung, eine Hauptsatzung und ein Handbuch. Es wird insbesondere auf die Vorschriften der Gemeindeordnung verwiesen, die in den §§ 23 bis 41 Ausführungen zur Stellung und Arbeit des Gemeinderates beinhaltet.

Beratung:

Bürgermeister Godel sowie Gemeinderat Fleischmann von der FWG-Fraktion geben einen kurzen Rückblick über die vergangenen vier Jahren von Herrn Borcic als Mitglied im Gemeinderat und bedanken sich bei ihm für die angenehme Zusammenarbeit. Herr Borcic be-

dankt sich ebenfalls bei Bürgermeister Godel, seiner Fraktion und dem gesamten Gremium für die spannende und lehrreiche Zeit im Gemeinderat.

Im Anschluss fragt der Vorsitzende Herrn Thomas Haase, ob er sein Gemeinderatsmandat annehmen möchte.

Herr Haase bejaht dies und wird im Anschluss vom Vorsitzenden verpflichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst die folgenden Beschlüsse:

- a) **Es wird festgestellt, dass für das Ausscheiden von Herrn Gemeinderat dr./Univ. Zagreb Dubravko Borcic zum 23. Juli 2013 ein nach § 31 Abs. 1 GemO wichtiger Grund vorliegt.**
- b) **Nach § 29 der Gemeindeordnung wird festgestellt, dass bei Herrn Thomas Haase, der am 23. Juli 2013 als Ersatzbewerber mit Wirkung vom 23. Juli 2013 als Gemeinderat verpflichtet wird, kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.**
- c) **Herr Thomas Haase wird als Gemeinderat verpflichtet. Eine Niederschrift darüber wird erstellt.**

Abstimmungsergebnis:

16 dafür
0 dagegen
0 Enthaltungen
1 befangen